

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie, insbesondere zu **Beschleunigungsgebieten** und zum **Ersatzgeld für Artenschutzmaßnahmen**

Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Wohnen, dem Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

e-mail: buero-IIIIB6@bmwk.bund.de; SI3@bmwsb.bund.de; GII2@bmuv.bund.de sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Kenntnis: 422@bmel.bund.de; 522@bmel.bund.de

Zum Referentenentwurf vom 2. April 2024 nimmt der BLG wie folgt Stellung:

1. Der BLG unterstützt grundsätzlich den Ansatz einer beschleunigten Planung für Windenergieparks und Photovoltaikfreiflächenanlagen. Diese Stellungnahme konzentriert sich auf die geplanten Regelungen für „Beschleunigungsgebiete“ mit neuen Planungsregeln nach Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz, Umweltverträglichkeits- und BImSch-Prüfung, Windenergiebedarfsflächengesetz einschließlich eines "Artenschutz-Ersatzgeldes" für Wind- und neu PV-Freiflächen-Projekte. Diese Möglichkeiten leiten sich aus der letzten Novelle der EU-Erneuerbare Energien-Richtlinie aus dem Jahr 2023 ab. Damit wird auch eine sinnvolle Entfristung der Planungsregeln nach §6 WindBG – bisher basierend auf den EU-Notfallregelungen – erreicht.

Zu den Beschleunigungsgebieten:

2. Der BLG weist darauf hin, dass insbesondere der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zu einem relevanten Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen führen wird. Das Thünen-Institut schätzt den zusätzlichen Flächenbedarf durch den Ausbau der Freiflächen-PV auf 36 ha/Tag bzw. 104.300 Hektar bis 2030 ¹. Bei Windenergie wird der Flächenbedarf auf 4 ha/Tag bzw. 11.800 Hektar bis 2030 geschätzt.

¹ Thünen Working Paper 224 „Flächennutzung und Flächennutzungsansprüche in Deutschland“; 2023; Link: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn067046.pdf

3. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist daher darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Nutzflächen so weit wie möglich geschont werden. Der BLG hält dazu die ausdrückliche Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei Planungen für Wind und PV für erforderlich.
4. Dazu schlägt der BLG folgende Ergänzung in §6b und §6c des Windenergiebedarfsflächengesetzes und in §249 a-c Baugesetzbuch vor, die sich an die bestehende Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes (§15 Absatz 3 BNatschG) anlehnt:

„Die zuständige Behörde hat bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Beschleunigungsgebiete auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.“

Für eine Prüfung einer Verträglichkeit von Freiflächen-PV mit agrarstrukturellen Belangen liegen inzwischen in vielen Ländern Empfehlungspapiere und Leitlinien vor, auf die zurückgegriffen werden kann.
5. In den neuen Regeln für Minderungsmaßnahmen nach Anlage 3 (neu) des Baugesetzbuches (zu § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 3) sollte in Anlehnung an die Maßgabe des §6 WindBG ausdrücklich festgehalten werden, dass anzuordnende Minderungsmaßnahmen nicht nur geeignet, sondern auch verhältnismäßig sind.

Zum „Artenschutz-Ersatzgeld“:

6. Der BLG bezweifelt, dass eine bundeszentrale Verwaltung des „Artenschutz-Ersatzgeldes“ für nationale Artenhilfsprogramme nach §6b, Absatz 6 (neu) sowie §6c, Absatz 6 (neu) des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu einer tatsächlichen Beschleunigung auch der begleitenden Artenschutzmaßnahmen führen wird. Der BLG bewertet bereits die bestehende Ersatzgeldregelung nach WindBG als nicht besonders effektiv. Die aktuellen Aktivitäten des Bundesamtes für Naturschutz weisen hier einen Rückstand auf.
7. Artenschutzmaßnahmen für Windparks an Land und PV-Freiflächenanlagen sollten grundsätzlich weiter in der Kompetenz und Umsetzung der Länder verbleiben; die Sachlage ist hier anders als bei Windenergie auf See. Der BLG sieht noch viel Potential darin, Artenschutzmaßnahmen besser mit der naturschutzrechtlichen Kompensation nach §13 ff. BNatschG zu verknüpfen bzw. zu synchronisieren (Realkompensation über Ökokonten und -pools). Auf regionaler Ebene kann auch eine Abstimmung bzw. Integration der Artenschutzmaßnahmen mit und in die Landwirtschaft besser gelingen.
8. Ein Ersatzgeld für Artenschutzmaßnahmen sollte die Ausnahme bleiben. Ausnahmen erscheinen vor allem dann angebracht, wenn sich Energiewende-Projekte (Windparks, PV-Anlagen, Stromtrassen, Umspannwerke etc.) regional konzentrieren, z.B. aktuell in Küstengebieten. In diesen regionalen Hotspots

macht ein überregionaler Ausgleich Sinn. Daher sollten die Länder sollten in bestimmten regionalen Hotspots einen Vorrang für ein Artenschutz-Ersatzgeld festlegen können.

9. Die Landgesellschaften verfügen über große Erfahrung und Kompetenz bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und sind bereit, dies in Artenschutzmaßnahmen für Wind- und PV-Anlagen einzubringen. Bei einem abgestimmten Vorgehen der Eingreifer und Genehmigungsbehörden können auch vorlaufende bzw. bevorratete Artenschutzmaßnahmen realisiert werden. Der BLG setzt sich dafür ein, dass Eingreifer in allen Bundesländern eine schnelle und transparente Übersicht über alle zur Verfügung stehenden Kompensationsmaßnahmen bekommen.
10. Der BLG unterstreicht, dass (bundeszentrale) Ersatzgeld-Budgets nach §45 Absatz 1 BNatschG für nationale Artenhilfsprogramme „*nur in begründeten Ausnahmefällen*“ für den Erwerb landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet werden dürfen. Zusätzliche Verzerrungen am landwirtschaftlichen Bodenmarkt durch Flächenankäufe für Artenschutzprogramme sind zu vermeiden.
11. Der BLG empfiehlt zudem rechtlich zu verankern, dass bei der Planung von Artenschutzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zur berücksichtigen sind (siehe Nr. 4).

Kontakt:

Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG)

Friedrichstraße 124, 10117 Berlin

Eintrag im Lobbyregister Nr. R003065

Telefon: 030-23458789

Internet: www.blg-berlin.de

e-mail: blg-berlin@t-online.de

Bearbeiter: Geschäftsführer Udo Hemmerling

Einer etwaigen Veröffentlichung dieser Stellungnahme wird zugestimmt.